

127. Ist die Unterzeichnung durch 3 Gemeinderatsmitglieder ein wesentliches Erfordernis der Beurkundung von Beschlüssen eines Gemeinderats in der Rheinprovinz?

St.G.B. § 348.

Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (G.S. S. 523) § 66.

Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 435) Art. 17.

V. Straffenat. Urtr. v. 3. Dezember 1907 g. St. V 779/07.

I. Landgericht Coblenz.

Gründe:

Der Angeklagte hat über die Ergebnisse einer Gemeinderats-sitzung, in der er als Gemeindevorsteher den Vorsitz geführt hatte, sowie über die Personen der Teilnehmer unrichtige Eintragungen in das gemäß § 66 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 zu führende Protokollbuch gemacht und diese Eintragungen mit seinem Namen unterzeichnet. Er beabsichtigte, das Protokoll in der nächsten Sitzung den anderen Beteiligten zur Unterschrift vorzulegen; doch kam es hierzu nicht, da inzwischen Anzeige wegen dieser Tat gegen ihn erstattet wurde. Die gegen seine Verurteilung wegen Vergehens gegen § 348 St.G.B.'s erhobene Revision ist begründet.

Das Vergehen des § 348 St.G.B.'s ist vollendet, wenn die Urkunde in den vorgeschriebenen, für ihre Eigenschaft, einen Beweis zum öffentlichen Glauben herzustellen, wesentlichen Formen hergestellt ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 331 (332), Bd. 26 S. 165 (166 unten), Bd. 29 S. 67 und S. 92). Über die Form der Protokollierung der Gemeinderatsbeschlüsse bestimmt § 66 der Gem.O. für die Rheinprovinz in der durch Art. 17 des Gesetzes, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 veränderten Fassung folgendes:

„Die Beschlüsse des Gemeinderates und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens von 3 Mitgliedern unterzeichnet.“

In der ursprünglichen Fassung der Gemeindeordnung hatte die Bestimmung, wie folgt, gelautet:

„Die Beschlüsse sind, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder, in ein besonderes Buch einzutragen, und sowohl von dem Vorsitzenden, als von allen anwesenden Mitgliedern, in der Sitzung selbst, zu unterschreiben.“

Nach dieser ursprünglichen Fassung konnte kein Zweifel obwalten, daß die Unterschrift sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ein wesentliches Erfordernis nicht zwar der Gültigkeit des Beschlusses selbst, wohl aber seiner Beurkundung war. Durch Art. 17 des Ges. vom 15. Mai 1856 ist die Form der Beurkundung entsprechend den Vorschriften über die Protokollierung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversamm-

lungen — (§ 47 der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und der für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, § 44 der Städte-O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856) — dahin erleichtert, daß nur die Unterschrift von wenigstens 3 Mitgliedern neben der des Vorsitzenden gefordert wird. Es fehlt aber an jedem Anhalt dafür, daß diese Unterschrift der 3 Gemeinderatsmitglieder nunmehr nur durch eine Ordnungsvorschrift geboten, nicht mehr als ein wesentliches Formerfordernis gemeint sein sollte. Aus der Fassung „Sie werden . . . unterzeichnet“ ist dies nicht zu entnehmen. Denn auch die Unterschrift des Vorsitzenden, ohne welche das Protokoll keinesfalls die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde erlangen kann, wird in demselben Satze, mit der gleichen Fassung wie die der 3 Mitglieder, erfordert. Diese Gleichstellung ihrer Unterschrift mit der des Vorsitzenden, sowie der Gebrauch des Wortes „wenigstens“ weisen vielmehr darauf hin, daß auch sie ein wesentliches Erfordernis der förmlichen Beurkundung des Beschlusses sein soll. Hierfür spricht auch, daß die Ausfertigung der Gemeinderatsbeschlüsse, sofern sie Urkunden beigelegt werden oder dem Bürgermeister als Autorisation zu Amtshandlungen dienen sollen, von dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Gemeinderats nach der zwingenden Vorschrift des § 66 Abs. 2 der Gem.O. unterschrieben werden „müssen“, die Formen der Ausfertigungen aber regelmäßig leichtere sind, als die der Beurkundung der Beschlüsse selbst.

Vgl. z. B. § 10 Ziff. 2 und 3 mit Ziff. 1 des Gesetzes, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 (G.S. S. 359), wo in Ziff. 1 die Unterschrift von mindestens 3 Gemeindegliedern neben der des Schulzen und Schöppen zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluss betreffenden Verhandlung als „erforderlich“ bezeichnet wird, während bei der Ausfertigung der Urkunden nur die Unterschrift des Schulzen und der Schöppen vorgeschrieben ist. Ferner § 111 der Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.S. S. 233), wo die Unterschrift des Protokolls durch 2 Mitglieder der Gemeindeversammlung neben der des Vorsitzenden gleichfalls durch zwingende Vorschrift („sind“ zu unterzeichnen) angeordnet ist, mit § 88 Ziff. 7 Abs. 2 daselbst.

Auch in dem Urteile des I. Straffenatz vom 27. Oktober 1894 (Entsch. des R.G.'s Bd. 26 S. 165) sind die Formvorschriften des Art. 17 des Ges. vom 15. Mai 1856 anscheinend in vollem Umfang für wesentlich erachtet worden, wie sich aus der Ausführung auf S. 166 (unten) ergibt, daß der Vorsitzende des Gemeinderats die Beurkundung innerhalb seiner Zuständigkeit vornimmt, „wenn“ er die im Art. 17 bezeichnete Form beobachtet.

Hiernach ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen nicht vollendet. Da der Versuch des Vergehens gegen § 348 St.G.B.'s nicht strafbar ist, der festgestellte Sachverhalt auch sonst den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllt, ist der Angeklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils freizusprechen.